

# **Satzung des Vespa Club Freiburg e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Vespa Club Freiburg e.V. (in der Folge Verein genannt) und wird am 15.11.2019 in Freiburg im Breisgau gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Postadresse ist die Adresse des jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden.
3. Der Verein hat folgende Internetadressen inne:
  4. [www.vespa-club-freiburg.de](http://www.vespa-club-freiburg.de)
  5. [www.vespaclub-freiburg.de](http://www.vespaclub-freiburg.de)
  6. [www.vespaclubfreiburg.de](http://www.vespaclubfreiburg.de)
  7. [www.vc-freiburg.de](http://www.vc-freiburg.de)
8. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen werden.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports als Breitensport
2. Der Zweck wird verwirklicht durch:
  1. die Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen mit Vespa Motorrollern wie z.B. Sternfahrten, Geschicklichkeitsrallys, Gleichmässigkeitsfahrten
  2. Heranführung der Jugend an Vespa Motorsport-Veranstaltungen.
  3. die Zusammenarbeit und Mitgliedschaft im Dachverband Vespa Club von Deutschland e.V.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder und Aufnahme**

1. Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die Interesse an Vespa-Rollern haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Jugendliche benötigen zusätzlich die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen.
3. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung an.
4. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - Schüler und Studierende
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder
5. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche werden mit Vollendung der 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
8. Mitglieder, die gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Rückstand bleiben, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag dient ausschließlich Vereinszwecken (§2, Abs.3). Zur Festlegung der Höhe der Beiträge und Gebühren ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Beiträge und Gebühren können in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
2. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder e-Mail. Über Ort und Zeit der Versammlung beschließt der Vorstand, der auch das Einberufen einer außerordentlichen Versammlung mit 3/5 Mehrheit beschließt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und kann keine weiteren Stimmen auf sich vereinen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Wahl. Schriftliche Wahl hat zu erfolgen, falls ein dahin lautender Antrag eines Mitgliedes vorliegt und die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmt.
5. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Text beigefügt sind.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 8 Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Bestätigung der Protokolle der im vergangenen Geschäftsjahr abgehaltenen Mitgliederversammlung
3. Entgegennahme des Kassenberichts und Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereines
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge und Gebühren
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Kassenprüfer
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern

## §9 Vorstand

1. Zusammensetzung:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Vorstand Technik, Sport, Touren
  - d) Vorstand Finanzen
  - e) Vorstand Jugendpflege, Rechtliches, Schriftführer
  - f.) Beisitzer Zeugwart
  - g.) Beisitzer Neue Medien
  - h.) Beisitzer Stammtischpflege
2. Aufgaben:
  - a) Erledigung der allgemein anfallenden Angelegenheiten
  - b) Vorbereitung der für die übrigen Organe anstehenden Beschlussfassungen und deren Vollzug
  - c) Vertretung des Vereins und Wahrung der Vereinsinteressen
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Einberufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen
  - f) Neuaufnahmen
  - g) Ehrungen
3. Jedes Mitglied des Vorstandes, kann Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren.
4. Der Finanzvorstand darf nur nach Freigabe durch einen der Vorsitzenden und unter Vorlage eines Beleges, Ausgaben erstatten.
5. Der Verein schließt jegliche Haftung für Rechtsgeschäfte aus, die ein Mitglied, einschließlich Vorstand, ohne Auftrag übernimmt. Rechtsgeschäfte müssen durch mindestens 2 Vorstände (4 Augen-Prinzip) bestätigt werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
7. Jeder der beiden vertretenden Vorstände ist Einzelunterschriftsberechtigt

## **§ 10 Amtszeit und Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer**

1. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und verlängert sich automatisch, wenn vom Vorstand keine Neuwahlen angesetzt werden. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Auf Wunsch kann der 1.Vorsitzende jederzeit Neuwahlen beantragen.

## **§11 Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Sie werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden soweit keine anderen Mehrheiten in dieser Satzung benannt sind, mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie haben schriftlich zu erfolgen, falls ein dahingehender Antrag angenommen wird.

## **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§13 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliedschaft erhebt und speichert der Verein Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Geb. Datum, E-Mail Adresse).
2. Im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Verband muss der Verein Daten seiner Mitglieder an den Dachverband weitergeben (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.)
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, welche einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verein „Hoffnung für Kinder im Elztal und den Seitentälern e.V., Postfach 301, D-79183 Waldkirch“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.01.2025 in Kraft.